

Aktenzeichen: 3 AZR 302/93
Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 09. November 1993
- 3 AZR 302/93 -

I. Arbeitsgericht
Mönchengladbach

Urteil vom 03. Juni 1992
- 2 Ca 612/92 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 22. März 1993
- 19 Sa 936/92 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Änderung von Versorgungszusagen bei Innungen

Gesetz:

BetrAVG § 1 Zusatzversorgungskassen; BeamtVG § 55;
BGB §§ 164, 177, § 26 Abs. 2; HandwO § 61 Abs. 2 Nr. 7 d,
§ 83 Abs. 1 Nr. 2, § 85 Abs. 2 Satz 1

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 302/93
19 Sa 936/92 Düsseldorf

Verkündet am
9. November 1993

Jatz,
Reg.-Sekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. November 1993 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Heither, die Richter Griebeling und Dr. Wittek sowie die ehrenamtlichen Richter Fieberg und Hofmann für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 22. März 1993 - 19 Sa 936/92 - aufgehoben.
2. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Mönchengladbach vom 3. Juni 1992 - 2 Ca 612/92 - wird zurückgewiesen.
3. Der Kläger hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten um die Höhe der Altersversorgung des Klägers.

Der 1926 geborene Kläger war vom 1. August 1958 bis zum 30. Juni 1991 (Vollendung des 65. Lebensjahres) als Hauptgeschäftsführer des beklagten Bundesinnungsverbandes beschäftigt. Er verdiente zuletzt monatlich 7.793,33 DM. In § 8 des Dienstvertrags vom 30. Oktober 1970 war bestimmt:

"Altersversorgung

Die für Herrn J eingegangene Zusatzversicherung bei der "Sonderkasse der Organisationen des Handwerks" ist so zu bemessen, daß Herr J zusammen mit seiner Versorgung aus der Angestelltenversicherung einen Betrag erhält, der mit Erreichung des 65. Lebensjahres 75 % des letzten Gehaltes entspricht."

Die vom Beklagten als Rückversicherung für die Versorgung des Klägers abgeschlossene Zusatzversicherung wurde später von der Sonderkasse des Handwerks auf die Rheinische Versorgungskasse



(RVK) übertragen.

Mit Rundschreiben vom 7. Februar 1983 unterrichtete die RVK den Beklagten in einem Rundschreiben an die Mitglieder der Umlagegemeinschaft Handwerk und Genossenschaften über die Anwendung des durch Art. 2 des 2. HStruktG mit Wirkung ab 1. Januar 1982 geänderten § 55 BeamtVG. Ziel der Neufassung dieser Vorschrift sei es, die Doppelversorgung (beamtenrechtliche Versorgung und gesetzliche Renten) durch eine "verschärfte Rentenanrechnung" abzubauen. Die RVK kündigte an, sie werde den ruhenden Teil der Versorgung (das ist jeweils der Unterschied zwischen Berechnung nach alter und neuer Rechtslage) an das Mitglied (ehemaliger Arbeitgeber) auszahlen ("auskehren"). Die Verwendung des "ausgekehrten" Betrages stehe dem Mitglied frei.

Am 15. Februar 1986 faßte der Vorstand des Beklagten in seiner Sitzung in Treviso/Italien folgenden "Auskehrbeschuß":

"Die Versorgungszusage des DKB an seinen Geschäftsführer wird in bisherigem Umfang aufrechterhalten. Weder hinsichtlich der Angestellten-Versicherung noch im Hinblick auf die Zusatzversicherung bei der Rheinischen Versorgungskasse werden Abstriche gemacht. Der Anspruch des Geschäftsführers auf die volle Zusatzversorgung besteht unabhängig vom Umfang der gesetzlichen Rentenversicherung. Eine Anrechnung findet nicht statt."

Der Beschluß wurde dann in einem vom Präsidenten, vom Vizepräsidenten, von einem weiteren Vorstandsmitglied und vom Kläger unterzeichneten Schreiben als "Ergänzung zum Anstellungsvertrag" erklärt.



Nach Eintritt in den Ruhestand erhielt der Kläger über die RVK ab 1. Juli 1991 zunächst eine Zusatzrente von monatlich 4.590,99 DM. Seit dem 1. Oktober 1991 erfolgte die Leistung unter dem Vorbehalt einer Anrechnung der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Kläger weigerte sich, die Höhe seiner Angestelltenrente bekanntzugeben. Daraufhin kürzte der Beklagte ab 1. März 1992 die Altersversorgung um 2.000,-- DM und zahlte nur noch monatlich 2.590,99 DM.

Damit ist der Kläger nicht einverstanden. Er verlangt ab 1. März 1992 vom Beklagten monatlich 4.590,99 DM abzüglich der gezahlten 2.590,99 DM. Er hat die Auffassung vertreten, ihm stehe die bei der RVK versicherte Versorgung ungeschmälert zu. Die Rentenbezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung dürften nicht angerechnet werden. Die Vorstandsmitglieder des Beklagten hätten ihm anlässlich der Vorstandssitzung vom 15. Februar 1986 eine günstigere Versorgung zugesagt. Dies sei ihm auch schriftlich bestätigt worden.

Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger ab 1. März 1992 brutto 4.590,99 DM abzüglich gezahlter 2.590,99 DM brutto monatlich im voraus zum 1. eines jeden Monats zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat die Auffassung vertreten, die Versorgungszusage in § 8 des Dienstvertrages von 1970 sei im Jahre 1986 nicht zugunsten des Klägers geändert worden. Der Vorstand des Beklagten habe mit seinem am 15. Februar 1986 in Treviso gefaßten Beschluß dem Kläger ledig-



lich zugesichert, daß sein Anspruch auf betriebliche Altersversorgung nicht durch die Novellierung des BeamtVG beeinträchtigt werde. Selbst wenn der Beschluß des Vorstandes im vom Kläger behaupteten Sinne auszulegen sei, könne er daraus keine Rechte herleiten. Nach den Vorschriften der HandwO und den satzungsrechtlichen Vorschriften sei der Beschluß nicht wirksam. Ein derartiger Beschluß sei der Mitgliederversammlung des Beklagten vorbehalten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage als zur Zeit unbegründet abgewiesen. Eine endgültige Entscheidung über die Höhe der Versorgung sei nicht möglich, solange nicht feststehe, welche Rente der Kläger aus der Angestellten-Versicherung beziehe.

In der Berufungsinstanz hat der Kläger die Höhe seiner Sozialversicherungsrente bekanntgegeben. Die Altersrente betrug bis Juni 1992 2.629,40 DM und ab 1. Juli 1992 2.704,91 DM. Im Anschluß daran hat der Beklagte erklärt, auf den klägerischen Zahlungsantrag werde für den Zeitraum vom 1. März 1992 bis 30. Juni 1992 ein Betrag in Höhe von monatlich 624,61 DM brutto und für den Zeitraum ab 1. Juli 1992 bis auf weiteres ein Betrag in Höhe von monatlich 549,10 DM brutto anerkannt.

Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Klägers der Klage stattgegeben. Dagegen richtet sich die Revision des Beklagten.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Der Kläger kann vom beklagten Bundesinnungsverband keine höhere Rente verlangen. Der Vorstands-



beschluß aus dem Jahre 1986 hat nicht zu einer Änderung der Versorgungszusage geführt. Eine grundlegende Verbesserung der Versorgung des Klägers hätte nur die Innungsversammlung beschließen können.

I. Es kann offen bleiben, ob die Vorstandsmitglieder mit ihrem Beschluß vom 15. Februar 1986 die Versorgung des Klägers gegenüber der ursprünglichen Versorgungszusage überhaupt verbessern wollten.

1. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die Vorstandsmitglieder hätten dem Kläger die volle Versorgungsleistung der RVK (4.590,99 DM) ohne Anrechnung der gesetzlichen Rente zusagen wollen. Nach dem Rundschreiben der RVK vom 7. Februar 1983 habe der Beklagte vor der Entscheidung gestanden, ob er den Differenzbetrag zwischen der Versorgungsleistung der RVK und dem nach Anrechnung der gesetzlichen Rente errechneten Betriebsrentenanspruch des Klägers weitergebe oder für sich behalte. In der Sitzung in Treviso habe der Vorstand beschlossen, den Differenzbetrag an den Kläger "auszukehren" und dementsprechend den Anstellungsvertrag des Klägers zu ergänzen.

2. Gegen diese Auslegung des Vorstandsbeschlusses vom 15. Februar 1986 durch das Landesarbeitsgericht bestehen durchgreifende Bedenken. Das Landesarbeitsgericht vernachlässigt Zweck und Wortlaut des Treviso-Beschlusses.

Für die Behauptung des Beklagten, mit dem fraglichen Be-



schluß sei nur beabsichtigt gewesen, eine durch die Neufassung des § 55 BeamtVG drohende Verschlechterung abzuwenden, spricht schon die Vorgeschichte des Beschlusses. Der Beklagte war durch das Rundschreiben der RVK vom 7. Februar 1983 auf die "verschärften Anrechnungsbestimmungen" des neuen § 55 BeamtVG aufmerksam gemacht worden. Die Verwendung der Bezeichnung "Auskehrbeschuß" am 15. Februar 1986 nimmt Bezug auf das Rundschreiben der RVK, wonach der Unterschied der Berechnung der Versorgung nach der alten und der neuen Rechtslage "auszukehren" sei. Nach dem Eingangssatz des Beschlusses "wird die Versorgung im bisherigen Umfang aufrechterhalten". Von einer Verbesserung der Versorgung durch Wegfall der im Dienstvertrag vom 30. Oktober 1970 festgelegten Gesamtversorgungsobergrenze ist keine Rede. Mit der Obergrenze befaßt sich der Beschluß gar nicht. Es sollen hinsichtlich der Angestelltenversicherung und der Zusatzversicherung bei der RVK nur keine "Abstriche" gemacht werden, wie der zweite Satz des Vorstandsbeschlusses erklärt. Damit sollen durch die Anwendung des neuen § 55 BeamtVG dem Kläger keine Nachteile entstehen. Die "verschärften Anrechnungsbestimmungen" sollen im Verhältnis zum Kläger nicht wirksam werden. Diese Auslegung wird durch die folgenden Sätze bestätigt, wonach die Versorgung von der gesetzlichen Rentenversicherung unabhängig ist und "eine Anrechnung nicht stattfindet". Damit ist gemeint, eine Anrechnung nach neuem § 55 BeamtVG solle die Versorgung des Klägers nicht schmälern. Der Unterschied zwischen alter und neuer Rechtslage komme dem Kläger zugute. Diese "Auskehrung" ist Sinn des "Auskehrbeschlusses".

3. Der Senat kann den Inhalt des Vorstandsbeschlusses allerdings nicht abschließend beurteilen. Die Parteien haben nämlich



Beweisanträge gestellt, die für die Auslegung des Beschlusses von Bedeutung sein können. Ohne Vernehmung der Zeugen, in deren Wissen gestellt wird, daß nach dem Willen der Parteien durch den "Auskehrbeschuß" von der zunächst vereinbarten Gesamtversorgungsobergrenze abgewichen werden sollte, kann der Beschluß nicht abschließend ausgelegt werden.

II. Der Senat muß die Sache jedoch nicht an das Landesarbeitsgericht zurückverweisen. Selbst wenn der Vorstandsbeschuß im Sinne des Klägers auszulegen wäre, könnte der Kläger seinen Anspruch hierauf nicht stützen. Für eine Änderung der Versorgungszusage des Klägers wäre nicht der Vorstand, sondern die Innungsversammlung des Beklagten zuständig gewesen.

1. In § 61 Abs. 2 HandwO, der aufgrund der zweifachen Verweisung in § 85 Abs. 2 Satz 1 und § 83 Abs. 1 Nr. 2 HandwO auch für den Bundesinnungsverband gilt, ist bestimmt, welche Aufgaben der Innungsversammlung als dem obersten Organ eines Innungsverbandes obliegen. Nach § 61 Abs. 2 Nr. 7 d HandwO gehört dazu "die Beschlußfassung über den Abschluß von Verträgen, durch welche der Handwerksinnung fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung". Zu den Verträgen, die der Innung fortlaufende Verpflichtungen auferlegen, gehören auch Anstellungsverträge (vgl. Eyermann/Fröhler/Honig, HandwO, 2. Aufl., § 61 Rz 17) und die Zusagen, dem Arbeitnehmer im Ruhestand laufende Leistungen betrieblicher Altersversorgung zu gewähren. Damit gehören auch wesentliche Abänderungen, die die Verpflichtungen der Innung erhöhen, zum Aufgabengebiet der Innungsversammlung, soweit kein "laufendes Geschäft der Verwaltung"



vorliegt.

Die Zusage an den Hauptgeschäftsführer des Innungsverbandes, die ursprüngliche Versorgungsvereinbarung in der Weise zu verbessern, daß die zunächst vereinbarte Gesamtversorgungsobergrenze gestrichen wird, ist kein "Geschäft der laufenden Verwaltung". Dieser Begriff ist mit der im Kommunalrecht gebräuchlichen Bezeichnung "einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung" (z.B. GO NRW) gleichzusetzen (ebenso Siegert/Musielak, Das Recht des Handwerks, 2. Aufl., § 61 Rz 15). Im Kommunalrecht fallen darunter Geschäfte, die in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und zugleich nach Größe, Umfang und Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft der Gemeinde von sachlich weniger erheblicher Bedeutung sind (vgl. BGH Urteil vom 16. November 1978 - III ZR 81/77 - NJW 1980, 117, m.w.N.). Überträgt man diese Grundsätze auf den beklagten Bundesinnungsverband, so kann eine Verpflichtung des Beklagten, die Betriebsrente des Klägers um über 1.000,-- DM monatlich zu erhöhen, nicht mehr als Geschäft laufender Verwaltung angesehen werden.

2. Durch die Zuständigkeit der Innungsversammlung nach § 61 Abs. 2 Nr. 7 d HandwO ist die Vertretungsmacht des Vorstandes gesetzlich beschränkt (§ 61 Abs. 1 Satz 1 HandwO). Die Satzung des Beklagten gibt dem Vorstand keine weiteren Befugnisse. Sie verweist in § 18 Abs. 2 Nr. 6 d lediglich auf die gesetzliche Regelung. Damit ist der Beschluß des Vorstandes unwirksam. Schließt nämlich der Vorstand ein Geschäft der Innungsversammlung ohne deren entsprechenden Beschluß ab, so ist es nach § 177 BGB schwebend unwirksam und im Falle der Verweigerung der Genehmigung



nichtig (Eyermann/Fröhler/Honig, aaO, § 61 Rz 20 und § 66 Rz 9; Siegert/Musielak, aaO, § 61 Rz 11).

3. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts kann die Vertretungsmacht des Vorstandes nicht aus § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB hergeleitet werden. Die spezielleren Bestimmungen der Handwerksordnung gehen den vereinsrechtlichen Vorschriften des BGB vor. § 83 Abs. 1 Nr. 4 HandwO bestimmt erschöpfend, welche Bestimmungen des BGB aus dem Vereinsrecht auf die Landesinnungsverbände und damit auch auf den Bundesinnungsverband anzuwenden sind (BAGE 27, 175, 183 f. = AP Nr. 29 zu § 2 TVG, zu I 5 der Gründe). § 26 BGB ist in dieser Verweisung nicht genannt.

4. Dem Landesarbeitsgericht ist auch nicht darin zu folgen, daß der vom Vorstand unterzeichnete Ergänzungsvertrag unter dem Gesichtspunkt einer Duldungs- oder Anscheinsvollmacht als wirksam angesehen werden kann. Der Kläger hat weder vorgetragen noch sind Anhaltspunkte ersichtlich, daß die Innungsversammlung als vertretungsberechtigtes Organ das Vertreterhandeln des Vorstandes geduldet oder nicht gehindert hat (vgl. BGH Urteil vom 13. Oktober 1983 - III ZR 158/82 - NJW 1984, 606, 607 zur Anscheins- und Duldungsvollmacht bei Gemeinden). Im übrigen konnte der Kläger als Hauptgeschäftsführer des beklagten Bundesinnungsverbandes nicht darauf vertrauen, daß der Vorstand ohne die Innungsversammlung eine den Bundesinnungsverband derart verpflichtende Zusage geben durfte.

III. Die Rente des Klägers ist daher wie folgt zu berechnen:



1. In der Zeit vom 1. März bis 30. Juni 1992: 75 % des letzten Gehalts von 7.793,33 DM	5.845,-- DM
abzüglich gesetzliche Rente	<u>2.629,40 DM</u> 3.215,60 DM
2. In der Zeit ab 1. Juli 1992: 75 % des letzten Gehalts	5.845,-- DM
abzüglich gesetzliche Rente	<u>2.704,91 DM</u> 3.140,09 DM

Diese Rentenzahlungen leistet der Beklagte. Nachdem der Kläger die Höhe seiner gesetzlichen Rente mitgeteilt hat, hat der Beklagte die zunächst gezahlte Rente von monatlich 2.590,99 DM für die Zeit vom 1. März bis 30. Juni 1992 um monatlich 624,61 DM und ab 1. Juli 1992 um 549,10 DM erhöht. Dies ergibt die errechneten Beträge.

Dr. Heither

Richter Griebeling ist
arbeitsunfähig krank und
an der Unterschrift ver-
hindert.

Dr. Wittek

Dr. Heither

Fieberg

Hofmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)